

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (13) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Az.: 54.1.12.1-Ellebach (Überschwemmungsgebiet des Ellebaches)

(13)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.12.1-Ellebach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Ellebaches – von der Mündung in die Rur bis zur Quelle bei km 33+600 im Bereich der Städte Jülich und Düren, den Gemeinden Merzenich, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß und Niederzier im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Festsetzungsunterlagen für das Überschwemmungsgebiet haben bereits zur Einsichtnahme ausgelegt. Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Anpassung der Überschwemmungsgebietsflächen und dadurch einer erneuten Auslegung der Unterlagen bevor das Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden kann.

Die aktuellen Unterlagen für die Festsetzung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes des Ellebaches werden daher gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW erneut einen Monat lang in den Gemeinden und Städten, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellebaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom 25.02.2013 bis 25.03.2013 einschließlich bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00

Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 08.04.2013, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Ellebaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.02.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Gleichzeitig habe ich die vorläufige Sicherung vom 30.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 2, Seite 6, lfd. Nr. 13 vom 10.01.2011 aufgehoben. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung und der Aufhebung der bisherigen vorläufigen Sicherung erfolgt am 28.01.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweis:

Bereits erhobene Einwendungen gegen die Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes werden im weiteren Festsetzungsverfahren geprüft. Auf die geänderten Überschwemmungsgebietsflächen weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Köln, den 28.01.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.